

An die 2. Vollversammlung am 04.06.2024  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

## **Berechnung von Arbeitszeit für Schwerarbeitspension in Pflegeberufen der Realität anpassen**

Im Jahr 2007 hat die damalige Regierung die Schwerarbeitspension eingeführt.

Die Schwerarbeitspension können – wie der Name schon sagt – Menschen in Anspruch nehmen, die für eine bestimmte Dauer unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben.

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) vorliegen müssen.<sup>1</sup>

Als Schwerarbeitsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage lang Schwerarbeit verrichtet wurde. Nun ist es jedoch in vielen Pflegeberufen so, dass die Dienste länger dauern und 15 Tage im Monat daher oft nicht erreicht werden können (trotz Vollzeitstellung). Die Realität in Pflegeberufen passt somit nicht mit den gesetzlichen Vorgaben zusammen.

Dass Pflege Schwerarbeit ist, kann nicht abgestritten werden. Der AK-Arbeitsklimaindex 2021 erhob, dass in keiner anderen Berufsgruppe die psychische Belastung so hoch ist wie in Pflegeberufen.

Seit der Einführung der Schwerarbeitspension im Jahr 2007 hat sich die Arbeitswelt stark verändert. Immer mehr Menschen müssen aufgrund psychischer Erkrankungen die Pension verfrüht antreten. Arbeitsdruck, lange Arbeitszeiten, Personalmangel und Schichtdienste belasten die Menschen immer mehr. Insbesondere im Pflegebereich nehmen Herausforderungen stetig zu. Gesellschaftlich wichtige Tätigkeiten, wie die Pflege, müssen besonders respektiert und in weiterer Folge auch sozial abgesichert werden.

Gerade Beschäftigte in diesem Bereich sollten daher beim Zugang zur Schwerarbeitspension nicht benachteiligt werden.

---

<sup>1</sup> <https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.636764&version=1711517485> (22.04.2024)

Für die Berechnung der Schwerarbeitspension soll die Stundenarbeitszeit unter Berücksichtigung der Kollektivverträge bzgl. Rahmenbedingung herangezogen werden und nicht die Tagesarbeitszeit. Die Voraussetzung für den Anspruch auf Schwerarbeitspension soll demnach nicht der Erwerb von Versicherungsmonaten sein, sondern die Arbeitsstunden.

Die AUGÉ/UG stellt daher den

## **A N T R A G**

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert den Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, den bestehenden § 4 erster Satz Schwerarbeitsverordnung mit folgendem Inhalt zu novellieren:**

**Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem eine oder mehrere Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 zumindest im Ausmaß von 120 Stunden ausgeübt werden.**

Für die AUGÉ/UG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus-Peter Fritz'. The signature is written in a cursive style with some stylized flourishes.

Klaus-Peter Fritz